

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00205 vom 8. September 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00205

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00205 du 8 septembre 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00205 del 8 settembre 2016

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Verweigerung eines nachträglichen sowie eines fristgerechten Familiennachzugs] Die behauptete Veränderung in den Betreuungsverhältnissen (Wegfall der seit der Ausreise der Mutter im Jahr 2002 durch eine Freundin sichergestellten Betreuung der Beschwerdeführer) wurde nicht dargetan. Damit besteht kein wichtiger Grund für einen nachträglichen Familiennachzug des Beschwerdeführers 1. Ein Nachzug läge überdies auch nicht im Kindsinteresse (E. 3). Zur Mutter, die die Beschwerdeführer 2002 im Herkunftsland zurückgelassen hat, danach während über zehn Jahren keinen Kontakt mit ihnen hatte und sie lediglich im Jahr 2012 einmal besuchte, besteht keine intakte und im Rahmen des Möglichen gelebte Beziehung. Der Nachzug des Beschwerdeführers 2 wäre mit dem Kindeswohl nicht vereinbar (E. 4). Abweisung UP. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Betreffend den Beschwerdeführer 2 wurde die Nachzugsfrist wie erwähnt eingehalten.

E. 4.1

Die Vorinstanz stützt ihren Entscheid insbesondere darauf, das Erfordernis, dass der nachzugswillige Elternteil (grundsätzlich alleiniger) Inhaber des Sorgerechts sein müsse, sei vorliegend nicht erfüllt. Es lägen – entgegen der Aufforderung des Beschwerdegegners – weder durch die Botschaft beglaubigte gerichtliche Sorgerechtsnachweise noch rechtsgültige schriftliche Ermächtigungen der Kindsväter vor, wonach sie mit der definitiven Übersiedlung der Beschwerdeführer in die Schweiz einverstanden seien. Schon deshalb könnten diese sich nicht auf Art. 43 AuG berufen. Die ursprünglich bzw. mit dem Gesuch vom 4. Juni 2013 eingereichten Einverständniserklärungen (hinsichtlich beider Beschwerdeführer) trugen in der Tat keine Unterschrift der Väter. Erst mit Eingabe vom 12. Juli 2017 wurde schliesslich dem Verwaltungsgericht eine vom Vater des Beschwerdeführers 2 unterzeichnete Einverständniserklärung eingereicht (hinsichtlich des Beschwerdeführers 1 liegt demgegenüber strenggenommen lediglich eine Einwilligung im Hinblick auf einen Besuchsaufenthalt vor).

E. 4.2

Im Hinblick auf die wie erwähnt (oben 2.1 Abs. 2) zu berücksichtigende bisherige Beziehung zwischen der Mutter und dem Beschwerdeführer 2 sowie die Frage, ob diese Beziehung intakt ist und bislang "sachgerecht", mithin im Rahmen des Möglichen, gelebt wurde (vgl. insbesondere BGE 137 I 284 E. 2.3.1 Abs. 2 sowie E. 2.8 Abs. 2), ist vorab Folgendes festzuhalten:

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführer leben seit der Ausreise der Mutter aus dem Herkunftsland am 2. Januar 2002 von dieser getrennt. Der Beschwerdeführer 2 war damals erst einjährig (der Beschwerdeführer 1 viereinhalb Jahre alt). Seither haben die Beschwerdeführer bei der Freundin der Mutter gelebt respektive sind sie von dieser betreut worden (vgl. dazu oben 3.2.2). Den Angaben der zuständigen Schweizer Vertretung vom 23. September 2015, die beide Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Nachzugsgesuch befragte, ist zu entnehmen, dass diese übereinstimmend erklärten, sie hätten seit dem Zeitpunkt der Ausreise und bis zu einer Reise ihrer Mutter ins Herkunftsland im Jahr 2012 – also während rund zehn Jahren – keinerlei Kontakt mit dieser gehabt. Sie hätten sie auch nur dieses eine Mal gesehen; seither hätten sie telefonischen Kontakt, jedoch nicht sehr regelmässig (dem Beschwerdeführer 2 zufolge etwa einmal im Monat). Gemäss der Schweizer Vertretung wüssten beide Beschwerdeführer nichts von ihrer Mutter; der eine (der Beschwerdeführer 1) habe angegeben, er denke, sie lebe in Genf, der andere (der Beschwerdeführer 2), sie lebe in Grenoble; beide glaubten, sie sei in der Schweiz verheiratet. Die Mutter der Beschwerdeführer ihrerseits gab im Januar 2016 an, die Beschwerdeführer hätten seit ihrer Ausreise im März (richtig: Januar) 2002 bei ihrer Freundin, G, gewohnt. Im Gesuch vom 4. Juni 2013 hatte sie angegeben, zwischen 2006 und 2012 keinen Kontakt mit dieser Freundin (und damit implizit auch nicht mit ihren Kindern) gehabt zu haben; diese sei "in Reise" gewesen. Erst 2012 habe sie sie "wieder [...] gefunden" und den Kontakt mit ihnen wiederaufgenommen. Auch sie selbst gab damals an, sie pflegten stets (lediglich) telefonisch Kontakt. Dass G während Jahren auf Reisen gewesen sein soll und deswegen jahrelang der Kontakt zu den Beschwerdeführern unmöglich gewesen sei, wie die Mutter behauptet, erscheint jedoch bereits an sich und umso mehr vor dem Hintergrund dessen unglaublich, dass sie auch in den Jahren 2008, 2009 und 2011 wiederholt Geld an G überwies (insgesamt 14 Zahlungen bzw. Überweisungen in diesem Zeitraum im Betrag von insgesamt knapp Fr. 2'500.-), wie der bereits erwähnten Aufstellung entnommen werden kann. Gemäss dem bereits erwähnten Erhebungsbericht der lokalen Behörden vom Mai 2016 werden die Beschwerdeführer von ihrer Familie vernachlässigt; sie lebten in ärmlichen Verhältnissen und verfügten nicht über hinreichende finanzielle Mittel, um ihre Grundbedürfnisse zu decken. Aus dem Bericht geht hervor, dass es dem Beschwerdeführer 1, welcher darin (ausschliesslich und lediglich indirekt) zu Wort kommt, insbesondere darum ging, eine Bestätigung seiner Bedürftigkeit im Hinblick auf einen Nachzug durch seine Mutter zu beschaffen, damit sie sich um ihn (dementsprechend wohl vornehmlich in finanzieller Hinsicht) kümmere, und ihm so zu einer besseren Zukunft zu verhelfen.

E. 4.2.2

Die Mutter der Beschwerdeführer hat zu Beginn des Jahres 2002 freiwillig das Land verlassen und dabei ihre Kinder im Herkunftsland zurückgelassen. Danach hatte sie bis 2012, mithin während über zehn Jahren, keinen Kontakt mehr – weder persönlich noch telefonisch – mit den Beschwerdeführern, wobei ein plausibler respektive nachvollziehbarer objektiver Grund hierfür weder vorgebracht wurde noch aus den Akten ersichtlich ist; vielmehr bestand offensichtlich spätestens seit 2008 der Kontakt zur Betreuungsperson (wieder – so er denn überhaupt je abgebrochen war, wie sie behauptet), wie die Geldüberweisungen belegen. Auch der einmalige Besuch bei den Beschwerdeführern im Jahr 2012 bzw. die telefonischen Kontakte seither vermochten keine nennenswerte Bindung

zum bei der Ausreise erst gerade einjährigen Beschwerdeführer 2 entstehen zu lassen. Nach dem Gesagten kann nicht vom Vorliegen einer intakten und (zufolge der räumlichen Trennung) im Rahmen des Möglichen gelebten Mutter-Kind-Beziehung ausgegangen werden (vgl. betreffend ähnliche Konstellationen namentlich BGE 136 II 78 [nicht publizierte] E. 5 Abs. 2 f.; ferner BGr, 28. April 2016, 2C_1075/2015, E. 3.2 Abs. 3, sowie 10. November 2016, 2C_131/2016, E. 4.5 [Letzteres betreffend das Freizügigkeitsabkommen]).

E. 4.3.1

Im Zusammenhang mit dem zu berücksichtigenden Kindeswohl (oben 2.1 Abs. 2; vgl. Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [SR 0.107]) ist festzuhalten, dass es in erster Linie den Eltern überlassen ist, über den Aufenthaltsort ihrer Kinder zu bestimmen. Wirtschaftliche Erwägungen können in diesem Zusammenhang durchaus mit oder selbst vornehmlich eine Rolle spielen. Die Migrationsbehörden können einen Nachzug nur verweigern, wenn dieser offensichtlich und eindeutig gegen die Interessen des Kindes stattfinden soll (BGE 137 I 284 E. 2.3.1 Abs. 2 gegen Ende, 136 II 78 E. 4.8 Abs. 5 mit Hinweis).

E. 4.3.2

Wie auch sein seit jeher mit ihm zusammenwohnender Bruder verbrachte der inzwischen 17-jährige Beschwerdeführer 2 sein gesamtes bisheriges Leben im Herkunftsland, wo auch er die Schule besuchte (behauptungsgemäss bis 2012). Er wurde vollständig im Herkunftsland sozialisiert und ist dort tief verwurzelt: Sämtliche sozialen Bindungen bestehen zu Personen im Herkunftsland. Aufgrund der Akten muss zwar davon ausgegangen werden, dass zum dort lebenden Vater keine nennenswerte Bindung besteht; mit G, bei der er aufgewachsen ist bzw. die ihn seit seinem ersten Altersjahr betreut, und seinem Bruder, dem Beschwerdeführer 1 – der nach dem Gesagten im Herkunftsland zu bleiben hat –, leben seine Hauptbezugspersonen allerdings dennoch im Herkunftsland. In der Schweiz hielt er sich – selbst besuchsweise – noch nie auf, und er spricht kein Deutsch. Die Familie seiner Mutter kennt er nicht, und auch zu dieser besteht – wie soeben dargelegt – keine intakte Beziehung. Betreuungs- bzw. Erziehungsaufgaben hat sie ihn betreffend noch nie übernommen. Durch den Nachzug würde der Beschwerdeführer 2 somit aus sämtlichen sozialen bzw. familiären Bindungen herausgerissen (vgl. in diesem Zusammenhang die oben 4.2.2 zitierte Rechtsprechung; ferner VGr, 11. Juni 2017, VB.2017.00259, E. 4 [auch zum Folgenden]).

E. 4.3.3

Die Mutter des Beschwerdeführers 2 und deren Ehemann sind sodann beide erwerbstätig, sodass nicht klar ist, wie sie sich – neben der Betreuung ihrer beiden gemeinsamen (13- und 3-jährigen) Kinder – um den nicht mehr schulpflichtigen Beschwerdeführer 2 kümmern wollen, der im Fall einer Übersiedlung in die Schweiz in erheblichem Mass auf Unterstützung angewiesen wäre.

E. 4.3.4

Der Nachzug würde nach dem Gesagten in klarer bzw. offensichtlicher Missachtung des Kindeswohls erfolgen. Im Übrigen ist betreffend die wohl im Vordergrund stehenden, das wirtschaftliche Wohl der Beschwerdeführer betreffenden Überlegungen im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Nachzug darauf hinzuweisen – wie dies die Vorinstanz bereits getan hat –, dass die Mutter durch einen Ausbau ihrer finanziellen Unterstützung die

Lebensbedingungen des Beschwerdeführers 2 bzw. der Beschwerdeführer im Herkunftsland erheblich verbessern könnte.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Soweit mit dem Rekursentscheid nicht nur den Beschwerdeführern, sondern auch deren Mutter – freilich unangefochten – Verfahrenskosten auferlegt wurden, ist die Vorinstanz auf Folgendes hinzuweisen: Der Rekurs vom 23. Mai 2016 war einzig im Namen der Beschwerdeführer, vertreten durch ihre Mutter, erhoben worden. Im Rekursentscheid erwog die Vorinstanz jedoch, "[e]ntgegen der Parteibezeichnung in der Rekurschrift kommt auch der Mutter [...] der beiden Rekurrenten Parteistellung zu". Sie rubrizierte daher neben den Beschwerdeführern auch deren Mutter als Partei und auferlegte ihnen ("zu gleichen Teilen") die Rekurskosten unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag und unter Hinweis darauf, die Kosten würden von der Mutter bezogen. Die Kammer hat die Vorinstanz bei ähnlichem Vorgehen in einem früheren Fall bereits darauf hingewiesen, es stehe nicht in ihrem Belieben, weitere Personen allein deshalb als Partei zu rubrizieren, weil diese am Ausgang des Verfahrens ebenfalls ein Interesse hätten (vgl. VGr, 29. Mai 2016, VB.2016.00251, E. 5). Die Vorinstanz ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie bei neuerlichem gleichem Vorgehen mit einer Nebenfolgenregelung zu eigenen Ungunsten zu rechnen hätte.

E. 7.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 14 N. 6, 11 und 16) und ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7.2

Zu prüfen bleibt das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen; es obliegt der gesuchstellenden Person, sämtliche zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bestehenden finanziellen Verpflichtungen sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich zu belegen (Plüss, § 16 N. 20 und 38). Vor dem Hintergrund der ausführlichen Darlegungen der Vorinstanz zu Sach- und Rechtslage und insbesondere der Erwägungen zur seit der Ausreise der Mutter aus dem Herkunftsland vor 16 Jahren nicht mehr gelebten Beziehung sowie der im Fall einer Übersiedlung zu erwartenden Entwurzelung und massiven Integrationsschwierigkeiten ist die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos zu betrachten.

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern:
Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 8. September 2016, 2C_775/2016, E. 2.2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.